

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3986

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3986



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Der Schutzstatus S wurde erstmals für Geflüchtete aus der Ukraine angewendet. Er zeigt, welche Rahmenbedingungen Schutzsuchende aus Krisengebieten dringend benötigen. Er legt aber auch eklatante Ungleichheiten in der Behandlung von Geflüchteten offen. Diese Erkenntnisse helfen, Lehren für die Flüchtlingspolitik der Schweiz zu ziehen: Die Bedingungen für Vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S müssen nachgebessert werden.

Caritas-Positionspapier: Lehren aus dem Umgang mit Flüchtenden aus der Ukraine

Alle Schutzsuchenden brauchen Rechte und Perspektiven

Aufenthaltsstatus im Überblick

Schutzstatus S zur kollektiven Aufnahme grosser Flüchtlingsgruppen (Ausweis S)

Mit dem Schutzstatus S erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Ausweis S ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. Betroffene können ohne Bewilligung ins Ausland reisen und zurückkehren. Für Personen mit Schutzstatus S zahlt der Bund keine Integrationspauschale. Er erleichtert aber die soziale und berufliche Integration, indem Kinder sofort die Schule besuchen und Erwachsene ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Bund und Kantone prüfen die Bedürfnisse im Bereich der Sprachvermittlung, um diese Integration zu fördern. Die Kantone sind frei, weitere Integrationsleistungen vorzusehen. Menschen mit Status S erhalten nur eine tiefe Asylsozialhilfe.

Asylsuchende (Ausweis N)

Der Ausweis N gibt einer Person von Gesuchstellung bis zur Beendigung des Asylverfahrens ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Grundsätzlich haben Asylsuchende nur einen reduzierten Zugang zu Integrationsangeboten und sehr tiefe Asylsozialhilfe. Asylsuchende sind bis zum Entscheid zumeist in Kollektivunterkünften untergebracht.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)

Die vorläufige Aufnahme wird Personen gewährt, die von einer Wegweisung betroffen sind, aber aufgrund von *Unzulässigkeits-, Unzumutbarkeits-, oder Unmöglichkeitstgründen* nicht weggewiesen werden können. Eine Wegweisung ist unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (Rückschiebungsverbot wegen Bedrohung an Leib und Leben) Vorrang haben. So sind beispielsweise eritreische Staatsangehörige oder Tibeterinnen und Tibeter

bereits dadurch bedroht, dass sie ihr Land Eritrea oder die Volksrepublik China «illegal» verlassen haben. Eine Wegweisung gilt als unzumutbar (was auf 70 Prozent aller Fälle zutrifft), wenn im Herkunftsland Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt oder individuelle Umstände wie zum Beispiel medizinische Notlagen zu konkreten Gefährdungen für eine asylsuchende Person führen. In der Praxis betrifft dies zurzeit vor allem Flüchtende aus Afghanistan, Somalia, Syrien oder Eritrea, auch besonders verletzte Personen (Alter, Krankheit, fehlendes familiäres Beziehungsnetz) oder unbegleitete minderjährige Personen. Häufig kommen verschiedene Faktoren zusammen. Eine Wegweisung ist auch unmöglich, wenn Behörden des Herkunftslandes sich weigern, die nötigen Papiere für die Rückführung der Asylsuchenden auszustellen. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer haben Zugang zu Integrationsangeboten, erleben aber viele rechtliche Einschränkungen bei der Mobilität, dem Familiennachzug und der Asylsozialhilfe.

Anerkannte Flüchtlinge ohne Asylgewährung (Ausweis F)

Wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt, bestehen aber Asylausschlussgründe, erhält der oder die Betroffene einen Ausweis F. Diese Personengruppe ist rechtlich bessergestellt als vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, da die Genfer Flüchtlingskonvention ein Mindestmass an Rechten für anerkannte Flüchtlinge vorschreibt, von denen auch per nationaler Gesetzgebung nicht abgewichen werden darf. Die Betroffenen erhalten die reguläre Sozialhilfe.

Anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung (Ausweis B)

Wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt und bestehen keine Asylausschlussgründe, hat der oder die Betroffene Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung (B). Sie erhalten die reguläre Sozialhilfe.

Was alle Schutzsuchenden brauchen

In Kürze: Um geflohenen Menschen aus der Ukraine Schutz zu gewähren, hat die Schweiz erstmals den Schutzstatus S angewandt. Er erlaubt eine kollektive Aufnahme und gewährt Schutzsuchenden die notwendigen Rechte. Dadurch wurde auch die Ungleichbehandlung von anderen Schutzsuchenden in der Schweiz sichtbar. Insbesondere Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme befinden sich in einer vergleichbaren Situation, haben aber weniger Rechte. Nun bietet sich die Chance, aus den Erfahrungen mit den Geflüchteten aus der Ukraine und der erstmaligen Anwendung des Schutzstatus S Lehren zu ziehen. Mit diesen Erkenntnissen können sowohl die Bedingungen für heute vorläufig Aufgenommene als auch für Personen mit Schutzstatus S nachgebessert werden.

Die russische Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 und der dadurch entfesselte Krieg hat Fluchtbewegungen historischen Ausmasses ausgelöst. Bis Mai 2022 haben auch in der Schweiz über 50 000 Menschen Schutz vor Krieg und Gewalt gesucht. Die Schweiz hat mit grosser Offenheit reagiert. Der erstmals angewandte Schutzstatus S erlaubt eine rasche und unkomplizierte kollektive Aufnahme in der Schweiz – ohne Durchführung eines aufwändigen Asylverfahrens. Der Schutzstatus S war nach dem Jugoslawienkrieg geschaffen worden, um künftig grösseren Gruppen von Menschen Schutz gewähren zu können. Die Solidarität ist insgesamt gross, und es herrscht über alle politischen Lager hinweg Einigkeit darüber, was schutzsuchende Menschen nach einer Flucht dringend benötigen:

- Eine schützende Umgebung und Wohnmöglichkeit, welche eine Basis geben, um die traumatisierenden Erlebnisse zu verarbeiten
- Ausreichend hohe finanzielle Unterstützung, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können
- Die Möglichkeit, rasch nach der Ankunft arbeiten zu können, um wirtschaftlich unabhängig zu werden
- Die Möglichkeit, die Familie nachzuholen, um Familien nicht auseinanderzureissen und ein gemeinsames Leben zu ermöglichen
- Rascher Zugang zu Integrationsangeboten und Bildung, um ein Teil der hiesigen Gesellschaft zu werden, gerade weil die Unsicherheit besteht, ob eine Rückkehr in ihre Heimat je wieder möglich ist.

In den vergangenen Monaten konnten nun erste Erfahrungen mit dem Schutzstatus S gesammelt werden. Sie sind mehrheitlich positiv. Es zeigen sich aber auch schwerwiegende Mängel des Status S in seiner jetzigen Form. Das betrifft insbesondere die ungenügende Existenzsicherung und die fehlenden Integrationsangebote. Da gibt es Anpassungsbedarf.

Vor allem macht der Status S Ungleichbehandlungen von anderen Schutzsuchenden in der Schweiz sichtbar, insbesondere von Menschen, die eine vorläufige Aufnahme (Status F) erhalten haben. Dies betrifft 39 000 Personen, fast die Hälfte von ihnen lebt seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz. Sie sind nicht als Flüchtlinge anerkannt, weil sie die Kriterien nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllen, dennoch können sie aufgrund von Bürgerkriegen und Gewaltsituationen in ihrem Herkunftsland nicht in ihre Heimat zurückkehren. Sie befinden sich also in einer vergleichbaren Situation. Trotzdem sind ihre Rechte im Vergleich zu anerkannten Flüchtlingen (Status B) und neu auch gegenüber Geflüchteten mit dem Status S eingeschränkt. Die Einsicht, dass ihre Situation unhaltbar ist und die vorläufige Aufnahme durch einen Schutzstatus ersetzt werden müsste, ist vielerorts in der Politik, Verwaltung oder in der Bevölkerung vorhanden. Eine entsprechende Reform wurde aber in den letzten Jahren vom Parlament blockiert. Die Bedingungen für vorläufig Aufgenommene wurden sogar noch verschärft.

Nun bietet sich die Chance, aus den Erfahrungen mit den Geflüchteten aus der Ukraine und der erstmaligen Anwendung des Schutzstatus S Lehren zu ziehen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können sowohl die Bedingungen für heute vorläufig Aufgenommene als auch für Personen mit Schutzstatus S nachgebessert werden.

Eklatante Probleme der Flüchtlingspolitik werden sichtbar

Fehlende Existenzsicherung und ungeeigneter Wohnraum

Sowohl mit dem Schutzstatus S als auch mit der Vorläufigen Aufnahme F erhalten die Betroffenen lediglich Asylsozialhilfe. Diese liegt beträchtlich unter der Sozialhilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Dies ist umso stossender, als eine Untersuchung im Jahr 2019 gezeigt hat, dass bereits die reguläre Sozialhilfe kaum noch den Lebensbedarf zu decken vermag. Eine Übersicht der Sozialdirektorenkonferenz SODK¹ zeigt zudem gewichtige kantonale Unterschiede, sowohl in der Höhe der Asylsozialhilfe als auch in der Art der Unterbringung. Während der Kanton Aargau den vorläufig aufgenommenen Erwachsenen acht Franken pro Tag gewährt und sie in Kollektivunterkünften unterbringt, zahlt der Kanton Basel Stadt 25.90 Franken pro Tag aus und bringt die Schutzsuchenden zum Teil in privaten Unterkünften unter. Aber auch dieser Betrag liegt noch immer unter der Sozialhilfe der SKOS von 32.40 Franken pro Tag für eine Einzelperson. Die Betroffenen können sich alltägliche Ausgaben nicht leisten, beispielsweise ein Bahnbillett für einen Kurs- oder Verwandtenbesuch. Sie sind gezwungen, sich zu verschulden und begeben sich in private Abhängigkeiten.

Die grosse Ungleichheit in der Asylsozialhilfe ist nun auch im Falle der Ukraine-Flüchtlinge wieder zutage getreten. Von Kanton zu Kanton, und oft sogar von Gemeinde zu Gemeinde unterscheidet sich, was den Schutzsuchenden zusteht. Diese Willkür schafft äusserst prekäre Situationen und widerspricht dem Verfassungsauftrag, Menschen in Not eine würdige Lebensweise zu garantieren.

Zu einem würdevollen Leben gehört auch eine Wohnform, in der sich Menschen zurückziehen und ihre Privatsphäre haben können. Dies ist in einer Kollektivunterkunft nicht immer möglich, schon gar nicht auf Dauer, wie dies vorläufig aufgenommene Menschen mancherorts erleben müssen. Bei den Geflüchteten aus der Ukraine können nun neue Modelle angewandt werden, die sich mehr nach den konkreten Bedürfnissen ausrichten. Während in gewissen Situationen eine Gastfamilie ein guter Anfang für das Zurechtkommen in der Schweiz bedeuten kann, haben sich vor allem auch eigene Wohnungen oder zumindest Wohneinheiten mit Privatsphäre bewährt. Besonders wertvoll ist dazu eine anfängliche Begleitung bei Fragen rund um das Wohnen und Zusammenleben.

Eingeschränkte Mobilität

Ukrainischen Schutzsuchenden mit dem Status S ist die Reisefreiheit gewährt, da sie sich sowieso während drei Monaten visumsbefreit im Schengenraum bewegen dürfen. Die Erfahrungen zeigen, wie wertvoll es ist, Verwandte sowie Freundinnen und Freunde im Ausland besuchen zu können.

Auch vorläufig Aufgenommene hatten früher das Recht, dass ihnen ohne Angabe von Gründen ein Reisedokument ausgestellt wurde. Seit 2012 ist dies nicht mehr möglich. Im Dezember 2021 hat das Parlament das faktische Reiseverbot nochmals verschärft. Auslandsreisen sind nun grundsätzlich untersagt, wodurch es kaum noch möglich ist, enge Beziehungen zu Familienangehörigen ausserhalb der Schweiz, beispielsweise in unseren europäischen Nachbarländern, zu pflegen. Dieses Verbot ist unvereinbar mit den Grundrechten auf Bewegungsfreiheit und Familienleben. Es ist ausserdem ein Anachronismus in einer globalisierten Welt, in der viele Familien über verschiedene Länder verstreut sind. Gerade Familien aus Kriegs- und Krisengebieten sind oft auf sehr unterschiedliche Staaten verteilt.

Das Recht auf ein Familienleben ist nicht gewährt

Das Recht auf Familienleben ist ein Menschenrecht, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) und der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 14 BV) verankert ist. Der Status S ermöglicht den Familiennachzug.

Mit einer Vorläufigen Aufnahme ist dieser praktisch unmöglich. Erst nach drei Jahren kann ein Antrag gestellt werden, Familienmitglieder in die Schweiz zu holen. Dazu muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein und die Familie darf nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein. Diese Bestimmungen stellen für einen grossen Teil der Betroffenen fast unüberwindbare Hürden dar, besonders wegen der oft ungenügenden Arbeitsmöglichkeiten für Menschen, die in der Schweiz nicht das Bildungssystem durchlaufenden haben, wegen der häufig befristeten Beschäftigungsverhältnisse in Niedriglohnbranchen sowie wegen der fehlenden geeigneten und günstigen Wohnungen. Ohne Familie ist auch eine Integration erschwert, denn die Leute sind stark mit ihren familiären Sorgen beschäftigt. Dies beeinträchtigt beispielsweise ein konzentriertes und schnelles Lernen der Sprache.

¹ <https://www.sodk.ch/de/themen/migration/sozial-und-nothilfe-im-asylbereich/>

Mangel an Integrationsangeboten

Die tiefe Erwerbsquote von anerkannten Flüchtlingen (Status B) und Vorläufig Aufgenommenen (Status F) machte bereits vor einigen Jahren deutlich, dass für sie viel zu wenig passende Integrationsangebote bestanden, um sie für den hiesigen Arbeitsmarkt zu befähigen. Darum lancierten der Bund und die Kantone im Mai 2019 gemeinsam die Integrationsagenda. Fortan sollten umfangreiche Investitionen getätigt werden, damit geflüchtete Menschen den Weg in die wirtschaftliche Unabhängigkeit finden und sich dadurch auch Lebensperspektiven schaffen können. Zur Finanzierung erhöhte der Bund seine an die Kantone ausgezahlte Integrationspauschale um das Dreifache. Die Kantone erhielten so die Chance, die Integrationsangebote sowohl quantitativ als auch qualitativ besser an den Bedürfnissen von Geflüchteten auszurichten. Positiv ist auch die Absicht, berufliche Integration von Anfang an als einen Prozess zu gestalten und zu begleiten.

Noch längst nicht überall ist die Integrationsagenda flächendeckend umgesetzt und das Angebot entsprechend aufgestockt. Durch die Covid-Krise kam vieles ins Stocken, viele Kurse konnten nicht stattfinden. Auch zeigt sich, dass es wichtig ist, dass alle Menschen gleich nach ihrer Ankunft in der Schweiz Lernmöglichkeiten und Tagesstrukturen erhalten. Die Motivation ist dann sehr gross und darf nicht durch verordnete Untätigkeit gedämpft werden.

Für die Ukraineerflüchtlinge mit S-Status zahlt der Bund den Kantonen nun lediglich 3000 Franken für Spracherwerbskurse. Dahinter steht die Absicht, dass die Menschen vielleicht bald wieder zurückkehren würden. Diese Zurückhaltung könnte den Menschen allerdings auch verunmöglichen, ihre Potentiale zu entfalten und ihre Fähigkeiten einzusetzen. Denn nur dadurch können sie in der Schweiz möglichst schnell Fuss fassen und wirtschaftlich unabhängig sein.

Fazit: zur Situation von Menschen mit Status S und einer Vorläufigen Aufnahme

Der Status S ermöglicht eine rasche und unkomplizierte Aufnahme von grösseren Menschengruppen. Er erlaubt auch die sofortige Arbeitsaufnahme, den Familiennachzug und – im Falle der ukrainischen Schutzsuchenden – die uneingeschränkte Mobilität. Allerdings ist die Existenzsicherung durch die tiefe Asylsozialhilfe nicht gewährleistet und eine schnelle Integration durch zu wenige und vom Staat nicht genügend unterstützte Angebote erschwert.

Menschen mit einer Vorläufigen Aufnahme F haben noch weniger Rechte. Auch erschwert die Bezeichnung «Vorläufig» die Arbeits- und Wohnungssuche, denn sie vermittelt den Anschein, die Menschen verblieben nur vorübergehend in der Schweiz. Wie beim Status S erhält diese Gruppe während Jahren nur eine stark reduzierte Asylsozialhilfe, die sich von Kanton zu Kanton unterscheidet. Besonders problematisch ist der Umstand, dass die Mobilität und der Familiennachzug fast vollständig unterbunden wird. Fachleute im Asylbereich sind sich darüber einig, dass die Vorläufige Aufnahme nicht mehr den heutigen komplexen Fluchtsituationen entspricht, grundlegende Rechte vorenthält und dadurch zu wenig Möglichkeiten bietet, um Lebensperspektiven entwickeln zu können. Der grösste Teil der Vorläufig Aufgenommenen bleibt dauerhaft in der Schweiz, denn in vielen Ländern halten Konflikte Jahrzehnte lang an.

Die Forderungen der Caritas

Durch den Ukrainekrieg sind innert kurzer Zeit Zehntausende von geflüchteten Menschen in der Schweiz angekommen. Dadurch wurde uns umso deutlicher vor Augen geführt, welche Rahmenbedingungen Schutzsuchende aus Krisengebieten dringend benötigen. Die ersten Erfahrungen mit dem neu geschaffenen Status S haben zudem grundlegende Lücken in der Existenzsicherung und dem mangelnden Angebot an Integrationsmassnahmen sichtbar gemacht. Deutlich wird auch die Ungleichbehandlung von Geflüchteten. Insbesondere Vorläufig Aufgenommene mit dem Status F sind klar benachteiligt. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt und fördert eine gesellschaftliche Spaltung. Nur mit gleichen Bedingungen können die Menschen auch ihre Potentiale entfalten. Und dies wiederum kommt der ganzen Gesellschaft zugute.

Folgende Verbesserungen sind darum dringend notwendig:

1. Vorläufige Aufnahme durch Schutzstatus mit mehr Rechten ersetzen

Die Vorläufige Aufnahme (Status F) wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Sie spricht Menschen, die aus Kriegs- und Gewaltsituationen geflüchtet sind, grundlegende Rechte ab. Auch Familien sind davon betroffen, obwohl gerade Kinder und Jugendliche auf Stabilität und gute Rahmenbedingungen angewiesen sind. Eine verbesserte Rechtslage würde die Handlungsmöglichkeiten von Geflüchteten erhöhen und dadurch die gesellschaftliche Integration erleichtern.

- Die Vorläufige Aufnahme muss – wie auch von der UNO Flüchtlingsorganisation UNHCR und von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen gefordert – durch einen Schutzstatus ersetzt werden. Dieser soll primär die Schutzbedürftigkeit von Menschen aus Kriegs- und Gewaltsituationen anerkennen und ihnen dieselben Rechte gewähren wie anerkannten Flüchtlingen (Status B). Dies beinhaltet die Existenzsicherung nach SKOS-Richtlinien (siehe unten), sowie das Recht auf Mobilität und Familiennachzug.
- Ist nach zwei Jahren eine Rückkehr ins Heimatland unmöglich, soll eine Aufenthaltsbewilligung B erteilt werden. Dies soll auch für Geflüchtete mit dem aktuellen Schutzstatus S gelten.
- Der Schutzstatus S, der in Zeiten von grossen Fluchtbewegungen eine kollektive Aufnahme erlaubt, soll beibehalten werden, allerdings mit Verbesserungen in der Existenzsicherung und Integration (siehe Punkte 2 und 3). Er ergänzt den neu geschaffenen Schutzstatus für Menschen, die ein Asylverfahren durchlaufen.

2. Integrationsagenda flächendeckend umsetzen

Seit der Inkraftsetzung der Integrationsagenda im Jahr 2019 hat der Bund die Integrationspauschale an die Kantone von 6000 auf 18 000 Franken pro Person erhöht. Dadurch erhielten die Kantone die Chance, die Integrationsangebote sowohl quantitativ als auch qualitativ besser an den Bedürfnissen von Geflüchteten auszurichten. Ein flächendeckendes Angebot fehlt jedoch nach wie vor. Für die Flüchtlinge aus der Ukraine spricht der Bund zudem lediglich 3000 Franken für Sprachkurse und begründet dies damit, dass die Menschen allenfalls bald wieder zurückkehren könnten. Integration muss jedoch von Anfang an umfassend geschehen, sonst vergeht wertvolle Zeit und auch die Motivation sinkt.

- Der Bund soll den Kantonen für die Flüchtlinge aus der Ukraine die reguläre Integrationspauschale auszahlen.
- Die Kantone müssen mit flächendeckenden und angepassten Angeboten die Voraussetzungen schaffen, damit sich alle schutzsuchenden Menschen von Anfang an für den hiesigen Arbeitsmarkt qualifizieren können.
- Der Zugang zu Ausbildung und beruflicher Integration soll für alle Geflüchteten, die in der Schweiz Schutz erhalten, erleichtert werden. Dafür sollen Hürden für Arbeitgebende weiter abgebaut und Möglichkeiten zum Kantonswechsel vereinfacht werden.

3. Sozialhilfe nach SKOS- Richtlinien und Wohnen mit Privatsphäre

Wer nicht als Flüchtling anerkannt ist, erhält in der Schweiz lediglich Asylsozialhilfe. Je nach Kanton oder sogar je nach Gemeinde ist diese um vieles tiefer als die reguläre Sozialhilfe. Dadurch geraten die Betroffenen in eine äusserst prekäre Situation. Sie können die alltäglichen Ausgaben nur mit Mühe bestreiten. Die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten ist ihnen dadurch verwehrt. Verfestigt wird die prekäre Lage oftmals durch ungeeignete Wohnmöglichkeiten, beispielsweise in Kollektivunterkünften ohne Privatsphäre.

- Die Bemessung der Asylsozialhilfe soll vereinheitlicht und an die Richtlinien der SKOS angepasst werden.
- Zudem sollen vermittelnde Stellen ausgebaut werden, um Menschen in prekären Lebenssituationen bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Insbesondere für Familien müssen kindergerechte Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden.

4. Recht auf Familienleben gewähren

Die gesetzlich festgelegte Frist von drei Jahren sowie die Kriterien des Vorhandenseins einer bedarfsgerechten Wohnung und Sozialhilfeunabhängigkeit verunmöglichen den Familiennachzug und verletzen das Recht auf ein Familienleben.

- Sowohl die dreijährige Wartefrist als auch die Nachzugskriterien müssen aufgehoben werden, um das Recht auf Familienleben für Vorläufig Aufgenommene – und neu mit Schutzstatus – zu gewährleisten.

5. Das Recht auf Mobilität gewähren

Mit der neuesten parlamentarischen Entscheidung sind Vorläufig Aufgenommenen Auslandsreisen, selbst in benachbarte EU-Länder grundsätzlich verwehrt. Diese restriktive Handhabung verletzt das Recht auf Bewegungsfreiheit und unterbindet sowohl private als auch berufliche Aktivitäten.

- Das Recht auf Mobilität und somit auch auf Reisen ins Ausland soll gewährt und die restriktiven Bestimmungen aufgehoben werden. Dies muss zukünftig auch für Menschen mit Schutzstatus S gelten, die nicht aus Europa stammen.

Juni 2022

Autorin: Marianne Hochuli, Leiterin Bereich Grundlagen, Caritas Schweiz
E-Mail: mhochuli@caritas.ch, Telefon: 041 419 23 20

Dieses Positionspapier steht unter
www.caritas.ch/positionspapiere zum Download bereit.



Das Richtige tun
Agir, tout simplement
Fare la cosa giusta

Caritas Schweiz

Adligenswilerstrasse 15
Postfach
CH-6002 Luzern

Telefon: +41 41 419 22 22
E-Mail: info@caritas.ch

Internet: www.caritas.ch
IBAN: CH69 0900 0000 6000 7000 4

Qualitätsmanagementsystem
ISO 9001, Reg.-Nr. 14075
NPO-Label, Reg.-Nr. 22116